

Recht

Außerhalb des Leistungskatalogs

Richter nehmen Kasse in die Pflicht

Die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) muss die Kosten einer Hyperthermietherapie gegen Krebschmerzen übernehmen, obwohl diese Behandlung nicht in deren Leistungskatalog enthalten ist. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BuVerfG) entschieden. Dies gelte, wenn der Patient lebensbedrohlich erkrankt ist und die konventionellen Therapieformen nicht reichen.

Lebensbedrohlich erkrankten Patienten, die in Armut leben, muss die Krankenkasse katalogfremde Behandlungen außerdem als Sachleistung bieten; es reicht nicht aus, die Kosten nach der Behandlung zu erstatten. Im konkreten Fall sei es der 72-jährigen bei einer monatlichen Rente von 96 Euro nicht zuzumuten, bei 1 300 Euro monatlichen Therapiekosten in Vorleistung zu treten, so die Richter. Die Krankenkasse hatte unter anderem argumen-



Foto: pixtal

sungsgericht entschieden, dass bei lebensbedrohlichen Erkrankungen, für die keine schulmedizinische Behandlungsmethode vorliegt, ein Anspruch auf Kostenerstattung von bestimmten



„Allen Menschen Recht getan, ist eine Kunst, die niemand kann“, besagt ein griechisches Sprichwort. Wie die Richter entscheiden?

Hier einige Urteile, deren Kenntnis dem Zahnarzt den eigenen Alltag erleichtern kann.

tiert, dass der Arzt die Patientin vermutlich auch ohne umgehende Bezahlung behandelt hätte.

Bei der hier angewandten Hyperthermiebehandlung wird der Körper gezielt überhitzt. Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat diese Methode bislang nicht in die Liste der Leistungen der GKV aufgenommen. Bereits 2005 hatte das Bundesverfas-

Therapieformen besteht (1 BvR 347/98). Sofern konkrete Hinweise vorhanden sind, dass diese „spürbar positiv“ auf den Krankheitsverlauf einwirken können.

*Dr. Britta Specht, Medizinrechtsanwälte e.V.
Travemünder Allee 6 a
23568 Lübeck
mrae@arztmail.de*

BuVerfG 1 BvR 2496/07